



Satzung der Großen Kreisstadt Gaggenau über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Gaggenau am 17. November 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Gaggenau erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Stadt Gaggenau steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seine Hauptwohnung in Gaggenau hat.

§ 2 Steuerschuldner, Steuerpflichtiger und Haftung

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes im Sinne dieser Satzung ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb zu Zwecken der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht festgestellt werden, gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, beherbergt oder zu Probe- oder Ausbildungszwecken gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.
- (5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner für die Steuer.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Beginn des Haltens folgt, jedoch nicht vor Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt die Steuerpflicht bereits mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet. § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 5 bleiben unberührt.

§ 4 Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Stadtgebiet gehaltenen, über drei Monate alten Hund.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich für jeden Hund **108,00 Euro.**

Für das Halten eines Kampfhundes gem. Abs. 4 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 **690 ,00 Euro.**
- (2) Beginnt oder endet die Steuerpflicht während des Kalenderjahres, so wird die Steuer nur anteilig für die Dauer der Steuerpflicht erhoben.
- (3) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der Steuersatz
für den zweiten und jeden weiteren Hund auf **216,00 Euro;**
für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf **1.380,00 Euro.**

Steuerfreie Hunde (§ 6) sowie Hunde, für die nach § 8 die Zwingersteuer erhoben wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Werden neben Kampfhunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als weitere Hunde im Sinne von Satz 1. (d.h. sie werden als zusätzliche Hunde mit erhöhtem Steuersatz besteuert).
- (4) Kampfhunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, bei denen aufgrund ihres Verhaltens die Annahme gerechtfertigt ist, dass sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren darstellen. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie Bullmastiff, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux-Dogge, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff und Tosa Inu.
- (5) Die Zwingersteuer für Hunde in einem Zwinger im Sinne von § 8 Abs. 1 beträgt das Zweifache des Steuersatzes nach Abs. 1 Satz 1. Werden in dem Zwinger mehr als fünf Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu fünf weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.
- (6) Hält der Hundehalter neben dem nach Absatz 5 gemeldeten Zwinger weitere Hunde einer anderen Rasse, ohne dass es sich dabei um einen weiteren Zwinger handelt, so gilt für diese Hunde der erhöhte Steuersatz nach Abs. 3.

§ 6 Steuerbefreiungen

Eine Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von:

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen; als sonst hilfsbedürftig gelten Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen.

2. Hunden, die als Rettungshund ausgebildet werden und deren Eignung mindestens durch die erfolgreich absolvierte erste Modulprüfung nachgewiesen ist oder die Rettungshundeprüfung oder die Wiederholungsprüfung erfolgreich abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.
3. Hunden, die ausschließlich dem Schutz von Epileptikern oder Diabetikern dienen, sofern ihre Eignung hierfür nachgewiesen ist.
4. Hunden, die als Nachsuchhunde beim Landesjagdverband Baden-Württemberg registriert sind und im Sinne des § 38 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) für Nachsuchzwecke zur Verfügung stehen und eingesetzt werden.
5. Hunden, die als Kadaversuchhunde beim Training Center Retten und Helfen (TCRH) registriert und für Einsätze gelistet sind.

§ 7 Steuerermäßigungen

Die Steuer nach § 5 ermäßigt sich auf Antrag in folgenden Fällen:

1. für Hunde, die im vorangegangenen Kalenderjahr eine Internationale Gebrauchshundeprüfung (IGP) Stufe 1-3 (ab erster Aufbaustufe) erfolgreich abgelegt haben, auf **54,00 Euro**
2. für Hunde, die im vorangegangenen Kalenderjahr die Begleithundeprüfung erfolgreich abgelegt haben, auf **90,00 Euro**
3. für Jagdhunde, die eine Brauchbarkeitsprüfung nach der Brauchbarkeitsprüfungsordnung des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg bestanden haben und für die - beispielsweise durch einen Eintrag im Jagdbuch oder eine Versicherungspolice - nachgewiesen wird, dass sie im vorangegangenen Kalenderjahr für die Jagd oder Nachsuche eingesetzt wurden, auf **54,00 Euro**

§ 8 Zwingersteuer (Steuer für Hundezüchter)

- (1) Hundezüchter, die mindestens zwei reinrassige Hunde derselben Rasse - darunter eine zuchtfähige Hündin - zu Zuchtzwecken halten, können auf Antrag die Hundesteuer für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 5 entrichten, sofern der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Welpen in das Zuchtbuch einer als gemeinnützig anerkannten Hundezuchtvereinigung im Sinne von § 52 Abgabenordnung eingetragen sind.
- (2) Abweichend von § 9 Abs. 1 Satz 2 wird die Steuervergünstigung nach Abs. 1 bereits ab dem Kalenderjahr gewährt, in dem der erste Zuchtwurf nachgewiesen wird.
- (3) Die Steuervergünstigung nach Absatz 1 wird nicht gewährt, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind oder wenn es sich um die Zucht von Kampfhunden i. S. von § 5 Abs. 4 handelt.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen zu Steuervergünstigungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres maßgebend; in den Fällen des § 3 Abs. 1 (Beginn Steuerpflicht während des Jahres) sind die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht maßgebend. Treten die Voraussetzung für eine Steuervergünstigung erst im

Laufe des Kalenderjahres ein, wird die Vergünstigung erst ab dem folgenden Kalenderjahr gewährt.

- (2) Eine Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn
- a. die Hunde, für welche eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck offensichtlich nicht geeignet sind;
 - b. in den Fällen des § 8 (Zwingersteuer) keine ordnungsgemäßen Aufzeichnungen über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Aufzeichnungen der Stadt nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Aufzeichnungen bei Antragstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen;
 - c. in den Fällen des § 6 Nr. 2 bei Rettungshunden in Ausbildung die Rettungshundeprüfung nicht innerhalb von 36 Monaten nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt für den Beginn der Steuervergünstigung erfolgreich abgelegt wird oder wenn bei bereits ausgebildeten Rettungshunden die Wiederholungsprüfung nicht innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums von 24 Monaten erfolgreich absolviert wird.
 - d. in den Fällen des § 6 Nr. 4 und 5 (Nachsuchhunde, Kadaversuchhunde) die notwendigen Nachweise über die Registrierung bzw. Listung nicht bereits bei der Antragstellung und spätestens alle 24 Monate erneut erbracht werden.
- (3) Für Kampfhunde im Sinne des § 5 Abs. 4 werden Steuervergünstigungen nicht gewährt.

§ 10 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (2) In den Fällen des § 3 und des § 4 Abs. 3 wird die Steuer nur für den Zeitraum der Steuerpflicht anteilig festgesetzt (Teilbetrag entsprechend der Dauer der Hundehaltung).
- (3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer für das volle Kalenderjahr bereits festgesetzt, erlässt die Stadt einen entsprechenden Änderungsbescheid (Anpassung der festgesetzten Steuer).

§ 11 Anzeigepflichten des Hundehalters

- (1) Wer im Stadtgebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Hundehaltung oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, der Stadt schriftlich anzuzeigen. Bei Kampfhunden gem. § 5 Abs. 4 ist in der Anzeige zusätzlich die Hunderasse anzugeben (bei Mischlingen die Rasse des Vater- und Muttertieres).
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt Gaggenau innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Eine Pflicht zur Anzeige nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Eintritt der Steuerpflicht, beendet wird.

- (4) Wird ein Hund veräußert (verkauft oder unentgeltlich abgegeben), so sind in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 12 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, wird bis 31. Dezember 2026 eine Hundesteuermarke ausgegeben; diese bleibt im Eigentum der Stadt.
- (2) Die Hundesteuermarken gelten für den auf den Marken angegebenen Zeitraum. Bis zur Ausgabe einer neuen Marke ist der Hund mit der bisherigen Hundesteuermarke zu versehen. Die Stadt kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.
- (3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 8 herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.
- (4) Der Hundehalter hat jeden Hund, den er hält und der außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes geführt wird mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Hundesteuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Stadt zurückzugeben.
- (6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter gegen eine Gebühr von 5,00 Euro eine Ersatzmarke ausgehändigt. Dasselbe gilt, wenn eine Hundesteuermarke unbrauchbar geworden ist; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist in diesem Fall an die Stadt zurückzugeben. Wird eine als verloren gemeldete Steuermarke wieder aufgefunden, so ist diese unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.
- (7) Ab dem Kalenderjahr 2027 werden keine Hundesteuermarken mehr ausgegeben. Der Steuerbescheid dient als Nachweis der Anmeldung des Hundes auch gegenüber anderen Behörden und ist auf Verlangen vorzulegen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 11 oder 12 dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Gaggenau über die Erhebung der Hundesteuer vom 26. Juli 2021 außer Kraft.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Gaggenau geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Gaggenau, 18.11.2025


Michael Pfeiffer
Oberbürgermeister

